

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 25. März 2026	Nr. 30
------	----------------------------	--------

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe (Bremische Pflegefachhilfeverordnung – BremPFHV)

Vom 20. März 2026

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes vom 3. März 2026 (Brem.GBl. S. 136) wird verordnet:

Abschnitt 1 Ausbildung und Leistungsbewertung

§ 1

Inhalt und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachhelferin oder zum Pflegefachhelfer befähigt die Schülerinnen und Schüler in Erfüllung des Ausbildungsziels nach § 4 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in stabilen gesundheitlichen und pflegerischen Situationen selbstständig zu unterstützen und zu assistieren. Der Kompetenzerwerb in der Pflegefachhilfe berücksichtigt auch die besonderen Anforderungen an die Pflege und Betreuung in den unterschiedlichen Versorgungssituationen sowie besondere fachliche Entwicklungen in den Versorgungsbereichen der Pflege.

(2) Die Ausbildung umfasst

1. den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 5 Absatz 4 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes und der in Anlage 2 vorgesehenen Stundenzahl nach § 2 Absatz 1 und
2. die praktische Ausbildung gemäß § 5 Absatz 4 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes und der in Anlage 3 vorgesehenen Stundenzahl nach § 3 Absatz 1.

(3) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Der Unterricht und die praktische Ausbildung erfolgen aufeinander abgestimmt auf der Grundlage von Kooperationsverträgen nach § 8.

(4) Bei Ausbildungen in Teilzeit nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes ist sicherzustellen, dass die Stundenzahl nach Absatz 2 erreicht wird.

§ 2

Theoretischer und praktischer Unterricht

(1) Das schulinterne Curriculum für den theoretischen und praktischen Unterricht umfasst mindestens 720 Stunden berufsbezogenen Unterricht und ist anhand der neun Lernfelder nach Anlage 2 zu strukturieren.

(2) Der berufsübergreifende Lernbereich umfasst 130 Stunden in den Bereichen Deutsch und Politik. Davon entfallen auf das Fach Deutsch mindestens 100 Stunden. Die Pflegefachhilfeschule kann entscheiden, im Fach Politik keinen Unterricht anzubieten, sofern die Stunden im Fach Deutsch entsprechend erhöht werden.

§ 3

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 850 Stunden. Sie findet in der ambulanten Pflege, der stationären Langzeitpflege und in Krankenhäusern statt. Während der Ausbildung finden Einsätze in mindestens zwei der Sektoren stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege und ambulante Pflege statt.

(2) Im Verlauf der praktischen Ausbildung finden vier praktische Einsätze statt. Der erste und letzte Einsatz findet beim Träger nach § 9 Absatz 2 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes oder dem hauptverantwortlichen Einsatzort nach § 9 Absatz 3 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes statt. Die Dauer der Einsätze variiert zwischen 200 und 280 Stunden. Abweichend von Satz 3 variiert die Dauer des letzten Einsatzes zwischen 160 und 200 Stunden. In diesem ist die praktische Abschlussprüfung zu absolvieren.

(3) Die praktische Ausbildung findet in geeigneten Einrichtungen statt. Über die Eignung entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Pflegefachhilfeschule. Im Antrag auf Anerkennung müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Angaben über die Art, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachpersonen.

(4) Die Anerkennung wird nur erteilt, wenn die Einrichtung die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt. Die Anerkennung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(5) Geeignet sind Einrichtungen, wenn die für die Ausbildung zuständigen Personen nach § 5 Absatz 1 über eine für den jeweiligen Bereich einschlägige Ausbil-

derung verfügen. Dieses können staatlich anerkannte Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner, staatlich anerkannte Altenpflegerinnen oder Altenpfleger sowie staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde andere gleichwertige Fachpersonen sein.

(6) Die Einrichtungen müssen gewährleisten, dass die für eine Pflegefachhelferin oder einen Pflegefachhelfer spezifischen Tätigkeiten ausgeübt und vermittelt werden können. Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der geeigneten Einrichtungen.

(7) Der von den Schülerinnen und Schülern zu führende Ausbildungsnachweis nach § 15 Satz 2 Nummer 3 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes ist von der Pflegefachhilfeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen.

(8) Ob die praktische Ausbildung mit Erfolg durchlaufen wurde, entscheidet die Pflegefachhilfeschule unter Berücksichtigung der Beurteilung der Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wurde.

(9) Die Pflegefachhilfeschule erstellt für jeden Praxiseinsatz eine geeignete Aufgabenstellung, die von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu bearbeiten und zu dokumentieren ist. In jedem Einsatz nach Absatz 2 wird durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung die Leistung der Schülerin oder des Schülers schriftlich beurteilt und benotet.

§ 4

Praxiscurriculum

Die Einsätze der praktischen Ausbildung werden gemäß § 3 Absatz 1 und 2 und der Anlage 3 durchgeführt.

§ 5

Praxisanleitung

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachhelferin oder Pflegefachhelfer heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 7 anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegefachhilfeschule zu halten. Die Praxisanleitung soll im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes erfolgen.

(2) Die für die Ausbildung zuständige Pflegefachperson muss über einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in den letzten fünf Jahren und über die Fähigkeit zur Praxisanleitung verfügen, die durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden nachgewiesen wird. Die für die Ausbildung zuständige Pflegefachperson muss gegenüber der zuständigen Behörde

eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung von 72 Stunden innerhalb von drei Jahren nachweisen. Für kürzere Zeiträume ist eine Fortbildung von 24 Stunden jährlich nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie über einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren Dauer verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach Satz 1 gleichgestellt.

(3) Höchstens ein Drittel der Fortbildungsstunden mit einem pflegefachlichen Schwerpunkt können auf die Fortbildungsverpflichtung nach Absatz 2 angerechnet werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 gilt, dass bis zum 31. Dezember 2026 die für die Ausbildung zuständige Pflegefachperson über einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren Dauer verfügen und eine jährliche Fortbildung von 24 Stunden absolvieren muss. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Pflegefachperson nach Absatz 2 Satz 1 ist verantwortlich, die praktische Ausbildung zu koordinieren und die Pflegefachperson mit den Voraussetzungen nach Satz 1 fachlich zu beraten.

§ 6

Praxisbegleitung

Die Pflegefachhlfeschule stellt durch ihre Lehrpersonen für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrpersonen ist es, die Schülerinnen und Schüler insbesondere fachlich zu betreuen und zu beraten sowie die Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter zu unterstützen. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrpersonen in den Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens ein Besuch einer Lehrperson je Einsatz im jeweiligen Versorgungsbereich erfolgen.

§ 7

Leistungsbewertungen

(1) In jedem Einsatz der praktischen Ausbildung nach Anlage 3 erstellt der Einsatzort eine schriftliche Beurteilung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers unter Ausweisung der Fehlzeiten.

(2) Für jede Schülerin und jeden Schüler erfolgt eine Lernzielkontrolle in der Praxis durch eine Lehrperson der Pflegefachhlfeschule. Die Lernzielkontrolle soll in einem Einsatz beim Träger nach § 9 Absatz 2 des Bremischen Pflegefachhlfegesetzes oder beim hauptverantwortlichen Einsatzort nach § 9 Absatz 4 Satz 2 des Bremischen Pflegefachhlfegesetzes erfolgen.

(3) In jedem Lernfeld nach Anlage 2 erfolgt mindestens eine Lernzielkontrolle.

(4) Für die Beurteilung nach Absatz 1 und die Lernzielkontrollen nach den Absätzen 2 und 3 findet die Notenskala gemäß § 17 Anwendung.

§ 8

Kooperationsverträge

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung schriftliche Kooperationsverträge.

(2) Die Kooperationsverträge unterliegen dem Erfordernis der Schriftform und müssen mindestens enthalten:

1. das Ziel der Kooperation,
2. den Vertragszweck,
3. die Benennung der Kooperationsvertragsparteien,
4. die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, insbesondere hinsichtlich § 14 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes und § 5,
5. die Laufzeit des Vertrages,
6. die Bestimmungen zur Kündigung und
7. die Kosten oder gegenseitige Vergütungen.

Abschnitt 2 Prüfungsbestimmungen

§ 9

Allgemeines

(1) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

(2) Die Prüfung wird von einem staatlichen Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Pflegefachhilfeschule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher anzuhören.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Pflegefachhilfeschule wird zur Ablegung der Prüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus den folgenden Mitgliedern besteht:

1. eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute fachlich geeignete Person als vorsitzendes Mitglied,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Pflegefachhilfeschule,
3. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die an der Pflegefachhilfeschule unterrichten und die den Prüfling in den prüfungsrelevanten Lernfeldern unterrichtet haben, sowie
4. für die Durchführung der praktischen Prüfung nach § 16 zusätzlich mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 5 Absatz 10 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes tätig ist.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Schulleitung bestimmt.

(3) Zur Durchführung des schriftlichen und des praktischen Teils der Prüfung kann der Prüfungsausschuss Teilprüfungsausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 11

Teilprüfungsausschüsse

(1) Dem Teilprüfungsausschuss für die praktische Prüfung gehören folgende Mitglieder an:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. eine Lehrperson, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern unterrichtet hat oder eine im betreffenden Lernfeld erfahrene Lehrperson,
3. eine weitere fachkundige Lehrperson oder eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 5 tätig ist.

(2) Dem Teilprüfungsausschuss für die schriftliche Prüfung gehören folgende Mitglieder an:

1. das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. eine Lehrperson, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern unterrichtet hat oder eine im betreffenden Lernfeld erfahrene Lehrperson,
3. eine weitere fachkundige Lehrperson oder eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer.

(3) Die Mitglieder der Teilprüfungsausschüsse nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Identitätsnachweis der zu prüfenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift
2. die Bescheinigung nach § 5 Absatz 8 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung wird unter Beachtung der Fehlzeitenregelung nach § 12 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes in der ersten Prüfungskonferenz entschieden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 14 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler mitgeteilt.

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13

Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

(2) Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet, ob dem schriftlichen oder elektronischen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

(4) Die zuständige Behörde bestimmt, in welcher geänderten Form die gleichwertige Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form gehört auch eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung.

(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) Die Entscheidung der zuständigen Behörde wird der zu prüfenden Person bekannt gegeben.

§ 14

Prüfungskonferenz zur Bildung der Vornoten

(1) Vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss nach § 10 zur ersten Prüfungskonferenz zusammen. Bei der zeitlichen Planung der Konferenz sind die Fristen zur Beantragung der Prüfungszulassung zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Fachprüferinnen oder der Fachprüfer die Vornoten für den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung. Die Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Lernfelder der Anlage 2. Die Vornote für den praktischen Teil der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungsbewertungen nach § 7 Absatz 1 und der Leistungsbewertung nach § 7 Absatz 2.

(3) Die Vornoten für den schriftlichen und den praktischen Teil der Prüfung werden jeweils mit einem Anteil von 25 Prozent in der Gesamtnote des jeweiligen Prüfungsteils berücksichtigt.

(4) Unmittelbar nach der ersten Prüfungskonferenz, spätestens am dritten Werktag vor Beginn des ersten Prüfungsteils, werden dem Prüfling die Zulassung zur Prüfung und die Vornoten mitgeteilt.

§ 15

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Lernfelder der Anlage 2:

1. Prävention und Gesundheitsförderung mit chronisch erkrankten Menschen in der ambulanten Pflege,

2. Mitarbeit bei der kurativen Versorgung akut erkrankter Menschen im Krankenhaus,
3. Mitarbeit bei der individuellen pflegerischen Unterstützung von Menschen in internistischen Akutsituationen,
4. Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Einschränkungen in der Lebensgestaltung unterstützen und
5. Mitarbeit bei der rehabilitativen Unterstützung von Menschen mit Wahrnehmungsstörungen in der Selbstversorgung.

(2) Während des schriftlichen Prüfungsteils sollen in zwei getrennten Aufsichtsarbeiten in einer Zeit von jeweils 90 Minuten Aufgaben aus den unter Absatz 1 genannten Lernfeldern geprüft werden. Die Lernfelder des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 werden in der ersten Aufsichtsarbeit und die des Absatzes 1 Nummer 4 und 5 in der zweiten Aufsichtsarbeit geprüft. Die Prüfungsfragen werden fall- oder situationsorientiert erstellt. Die Aufsichtführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(3) In den Aufsichtsarbeiten zeigen die Prüflinge durch die Bearbeitung der Aufgabenstellung, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um das Ausbildungsziel nach § 4 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes zu erreichen.

(4) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Pflegefachhilfeschulen ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der zwei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mit wenigstens „ausreichend“ bewertet wird.

(6) Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Prüfungsnote und der Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung nach § 14 Absatz 2 und 3. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

§ 16

Praktischer Teil der Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er oder sie nach einem vorliegenden Pflegeplan die Pflege von ein bis zu maximal drei zu pflegenden Personen eigenständig durchführen kann. Die Anzahl der durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer auszuwählenden zu pflegenden Personen richtet sich nach dem Gesamtaufwand der Aufgabenstellung. Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil und einem Durchführungsteil.

(2) Die praktische Prüfung erfolgt an zu pflegenden Personen in einer realen Pflegesituation in der ambulanten Pflege, in der stationären Pflege oder im Krankenhaus.

(3) Der praktische Teil der Prüfung hat die Aufgaben nach § 4 Absatz 3 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes zum Gegenstand, erstreckt sich auf die Inhalte aller Lernfelder des berufsbezogenen Lernbereichs und besteht aus einem schriftlichen Vorbereitungsteil und einem praktischen Durchführungsteil einschließlich der Reflexion. Die praktische Prüfung soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Arbeitstagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden.

(4) Die Entwicklung der Prüfungsaufgabe erfolgt durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer und die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter gemeinsam und wird dem Prüfling von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer unmittelbar vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Prüfungsaufgabe enthält

1. mindestens ein Element der körperbezogenen Pflege,
2. mindestens eine ärztlich veranlasste therapeutische oder diagnostische Tätigkeit sowie
3. mindestens eine prophylaktische Maßnahme oder mindestens ein Betreuungsangebot.

(5) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und gelesen worden sind.

(6) Die praktische Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(7) Die Auswahl der zu pflegenden Person oder der zu pflegenden Personen erfolgt durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 im Einvernehmen mit der jeweiligen zu pflegenden Person und dem verantwortlichen Fachpersonal sowie gegebenenfalls der rechtlichen Betreuungsperson.

(8) Die Zeit für die Erstellung der Pflegeanamnese und der schriftlichen Ablaufplanung im Vorbereitungsteil der praktischen Prüfung umfasst 180 Minuten innerhalb des ersten Prüfungstages. Die Vorbereitung und Organisation der in der Aufgabenstellung beschriebenen Pflegesituation kann innerhalb des ersten Prüfungstages zeitlich flexibel gestaltet werden.

(9) Die Durchführung des praktischen Teils erfolgt am zweiten Prüfungstag. Im praktischen Teil soll die in der Aufgabenstellung beschriebene Pflegesituation in einem Vorgespräch fachkompetent dargestellt und anschließend durchgeführt werden. Abschließend erfolgt eine Reflexion.

(10) Die Dauer des Vorgesprächs beträgt höchstens 20 Minuten, die der Durchführung der praktischen Aufgaben inklusive Nachbereitung und Dokumentation höchstens 90 Minuten. Das abschließende Reflexionsgespräch umfasst höchstens 15 Minuten. Die Prüfungszeit kann durch die Prüferinnen oder Prüfer unterbrochen werden.

(11) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 und einer Fachprüferin oder einem

Fachprüfer nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(12) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mit wenigstens „ausreichend“ bewertet wird.

(13) Die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Prüfungsnote und der Vornote für den praktischen Teil der Prüfung nach § 14 Absatz 2 und 3. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

§ 17

Benotung

Für die Vornoten und die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

1. „sehr gut“ (1,0 bis unter 1,5), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (1,5 bis unter 2,5), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (2,5 bis unter 3,5), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (3,5 bis unter 4,5), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (4,5 bis unter 5,5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (5,5 bis 6,0), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 18

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und praktische Teil der Prüfung bestanden sind.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind. Für die Externenprüfung nach dem 4. Abschnitt des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes wird über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach Anlage 5 erteilt, für das Nichtbestehen gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die praktische Prüfung und jedes Lernfeld der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Prüfungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern abweichend von Satz 1 über eine zusätzliche Ausbildung entscheiden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 19

Erlaubnisurkunde

Sind die Voraussetzungen nach § 2 oder § 2a des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes erfüllt, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

§ 20

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung bei der Pflegefachhilfeschule vorzulegen.

(2) Versäumt es der Prüfling, den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 9 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 22

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

(2) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(4) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ 23

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Unregelmäßigkeiten sind kurz zu begründen.

§ 24

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme findet bei der jeweiligen Pflegefachhilfeschule statt und ist von dieser zu organisieren. Die Anfertigung von Kopien ist aus Gründen der Verwertbarkeit von Prüfungsfragen untersagt. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 3 Schlussvorschrift

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen, 20. März 2026

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz

Anlage 1**(zu § 1 Absatz 2 Nummer 1)****Ausbildungsziele (Kompetenzkatalog)**

Die Absolventinnen und Absolventen, die
I. Körpernahe Pflegeinterventionen auf Grundlage von vorliegenden Pflegeprozessplanungen in akuten und dauerhaften, stabilen Pflegesituationen verantwortlich durchführen.
1. Pflege von Menschen in stabilen Pflegesituationen verantwortlich durchführen,
a) verfügen über ein grundlegendes Verständnis von zentralen Theorien und Modellen zur Pflegeprozessplanung,
b) beteiligen sich an der Durchführung von geplanten Pflegeprozessen mit zu pflegenden Menschen,
c) schätzen im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflegeinterventionen häufig vorkommende Pflegeanlässe und Veränderungen des Pflegebedarfes in akuten und dauerhaften Pflegesituationen ein,
d) erkennen unmittelbare Pflegebedarfe und passen Pflegeinterventionen in Abstimmung mit den zu pflegenden Menschen an,
e) dokumentieren aussagekräftig in der Pflegedokumentation und beteiligen sich auf dieser Grundlage an der Evaluation des Pflegeprozesses,
f) integrieren in ihr Pflegehandeln lebensweltorientierte Angebote zur Auseinandersetzung mit und Bewältigung von Pflegebedürftigkeit und ihren Folgen,
2. Pflegeinterventionen mit Menschen in stabilen gesundheitlichen Situationen unter dem besonderen Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention auf Grundlage vorliegender Pflegeprozessplanungen durchführen,
a) erheben pflegebezogene Daten von Menschen in stabilen gesundheitlichen Situationen sowie zugehörige Ressourcen und Widerstandsfaktoren,
b) erkennen pflege- und gesundheitsbedingte Veränderungen auf der Basis eines grundlegenden medizinischen Wissens und geben Beobachtungen weiter,
c) setzen einfache geplante Interventionen zur Förderung von Gesundheit und Prävention um,
d) beziehen Angehörige in ihre pflegerische Versorgung ein,

Die Absolventinnen und Absolventen, die
e) verfügen über grundlegendes Wissen zum Phänomen, zu den Entstehungsbedingungen und zu Hinweiszeichen auf Gewalt und geben Beobachtungen weiter,
f) verfügen über ein grundlegendes Verständnis zu den physischen, psychischen und psychosomatischen Zusammenhängen, die pflegerisches Handeln begründen,
3. Pflegeinterventionen auf Grundlage vorliegender Pflegeprozessplanungen in belastenden Lebenssituationen verantwortlich durchführen,
a) pflegen, begleiten und unterstützen Menschen mit (geronto-) psychiatrischen Erkrankungen, auch bei herausforderndem Verhalten und psychischen Problemlagen,
b) pflegen, begleiten und unterstützen Menschen in stabilen Phasen chronischer Krankheitsverläufe,
c) verfügen über grundlegendes Wissen zu möglichen Belastungen für Familien in entwicklungs- oder gesundheitsbedingten Lebenskrisen,
d) verfügen über ein grundlegendes Wissen zu akuten und chronischen Schmerzen in stabilen Pflegesituationen und berücksichtigen dies bei der Durchführung von Pflegeinterventionen,
e) beteiligen sich unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachpersonen an der Durchführung eines individualisierten Pflegeprozesses mit schwerstkranken und sterbenden Menschen mit stabilem Gesundheitszustand in verschiedenen Handlungsfeldern,
f) akzeptieren die spezifischen Bedürfnisse von schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie ihrer Bezugspersonen,
4. in lebensbedrohlichen sowie in Krisen- oder Katastrophensituationen zielgerichtet handeln,
a) treffen in lebensbedrohlichen Situationen erforderliche Interventionsentscheidungen und leiten lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes ein,
b) erkennen Notfallsituationen in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen und handeln nach den Vorgaben des Notfallplanes und der Notfall-Evakuierung,
5. Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen und begleiten,
a) setzen Angebote zur sinnstiftenden Aktivität, zur kulturellen Teilhabe, zum Lernen und Spielen um und fördern damit die Lebensqualität und die umfassende Entwicklung in der Lebensspanne,

Die Absolventinnen und Absolventen, die
b) berücksichtigen bei der Gestaltung von Alltagsaktivitäten die Bedürfnisse und Erwartungen, die kulturellen Kontexte sowie die Lebens- und Entwicklungsphase der zu pflegenden Menschen,
6. Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne fördern,
a) wahren das Selbstbestimmungsrecht des zu pflegenden Menschen, insbesondere auch, wenn dieser in seiner Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt ist,
b) verfügen über grundlegendes Wissen zu den Folgen langfristiger Alltags-einschränkungen und führen einfache geplante rehabilitative Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiedererlangung von Alltagskompetenz durch,
c) anerkennen die Bedeutung von Familien und sozialen Netzwerken für die Pflege.
II. Kommunikation personen- und situationsorientiert gestalten
1. Kommunikation und Interaktion mit zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen personen- und situationsbezogen gestalten,
a) erkennen eigene Emotionen sowie Deutungs- und Handlungsmuster in der Interaktion,
b) bauen kurz- und langfristige Beziehungen mit zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen auf und beachten dabei die Grundprinzipien von Empathie, Wertschätzung, Achtsamkeit und Kongruenz,
c) nutzen in ihrer Kommunikation neben verbalen auch nonverbale, paralinguistische und leibliche Interaktionsformen und berücksichtigen die Relation von Nähe und Distanz in ihrer Beziehungsgestaltung,
d) wenden Grundsätze der verständigungs- und beteiligungsorientierten Gesprächsführung an,
e) erkennen grundlegende, z. B. gesundheits-, alters- oder kulturbedingte Kommunikationsbarrieren und führen geplante unterstützende Maßnahmen durch, um diese zu überbrücken,
f) erkennen sich abzeichnende oder bestehende Konflikte mit zu pflegenden Menschen, entwickeln im Austausch mit Pflegefachpersonen Maßnahmen der Konfliktlösung und wenden diese an,
g) erkennen, dass zu pflegende Menschen oftmals in der Befriedigung existentieller Bedürfnisse von Pflegepersonen abhängig sind,
2. ethisch reflektiert handeln,

Die Absolventinnen und Absolventen, die
a) respektieren nationale und internationale Ethikkodizes sowie religiöse, kulturelle, ethnische und andere Gewohnheiten von zu pflegenden Menschen,
b) erkennen das Prinzip der Autonomie der zu pflegenden Person als zentrales ethisches Prinzip an und unterstützen zu pflegende Menschen bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung,
III. Intra- und Interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten mitgestalten.
1. Durchführungsverantwortung in qualifikationsheterogenen Pflegeteams übernehmen,
a) sind sich der Bedeutung von Abstimmungs- und Koordinierungsprozessen in qualifikationsheterogenen Teams bewusst und kennen den eigenen Verantwortungs- und Aufgabenbereich,
b) übernehmen Durchführungsverantwortung für delegierte Pflegeaufgaben,
c) fordern kollegiale Beratung ein und nehmen sie an,
d) beteiligen sich an Teamentwicklungsprozessen und gehen im Team wertschätzend miteinander um,
2. bei der Durchführung von einfachen therapeutisch-diagnostischen Interventionen im Pflegekontext mitwirken,
a) beachten die Anforderungen der Hygiene und wenden Grundregeln der Infektionsprävention in ausgewählten pflegerischen Versorgungsbereichen an,
b) wirken entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachpersonen an der Durchführung von einfachen ärztlich veranlassten medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Maßnahmen mit (nach ASMK 2012),
c) erkennen Verschlechterungen eines zuvor stabilen Gesundheitszustandes nach einem medizinischen Eingriff,
3. in interdisziplinären Teams an der pflegerischen Versorgung mitwirken,
beteiligen sich im Rahmen ihrer Verantwortung an einer effektiven interdisziplinären Zusammenarbeit in der Versorgung und Behandlung.
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage prozessbezogener Standards reflektieren.
1. bei der Durchführung der pflegerischen Versorgung qualitätssichernde Vorgaben beachten.

Die Absolventinnen und Absolventen, die
a) orientieren ihr Handeln an ausgewählten qualitätssichernden Durchführungsstandards,
b) reflektieren unmittelbare Pflegehandlungen unter Berücksichtigung der Zufriedenheit der zu pflegenden Menschen,
2. Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge im Pflegehandeln berücksichtigen und dabei ökologische und ökonomische Prinzipien beachten,
a) üben den Beruf unter Aufsicht und Anleitung von Pflegefachpersonen aus und beachten hierbei die gesetzlichen Vorgaben sowie ihre ausbildungs- und berufsbezogenen Rechte und Pflichten,
b) gehen mit materiellen und personellen Ressourcen ökonomisch und ökologisch nachhaltig um.
V. Das eigene Handeln an fachlichen Grundlagen orientieren sowie die eigene Entwicklung reflektieren.
1. Pflegehandeln an aktuellen fachlichen Grundlagen orientieren,
verstehen und anerkennen die Bedeutung einer wissensbasierten Pflege und die Notwendigkeit einer regelmäßigen Fortbildung,
2. Verantwortung für die Entwicklung (lebenslanges Lernen) der eigenen Persönlichkeit übernehmen,
a) bewerten das lebenslange Lernen als ein Element der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung,
b) nehmen drohende Über- oder Unterforderungen frühzeitig wahr und kennen mögliche Unterstützungsangebote,
c) gehen selbstfürsorglich mit sich um und tragen zur eigenen Gesundheitserhaltung bei, nehmen Unterstützungsangebote wahr,
d) reflektieren ihre persönliche Entwicklung als Pflegefachhelferin oder Pflegefachhelfer und ihr Pflegeverständnis.

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3, § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 15 Absatz 1)

Übersicht über die Lernfelder

LF Nr.	Titel des Lernfeldes	Std.
1	Einführung in die Ausbildung	40
2	Menschen in ihrer Orientierung, Beweglichkeit und der Bewältigung des Alltags unterstützen	120
3A	Aufgaben im Alltag langzeitstationärer Pflegeeinrichtungen übernehmen und alte Menschen mit Hilfebedarf unterstützen	70
3B	Aufgaben im Alltag langzeitstationärer Pflegeeinrichtungen übernehmen und alte Menschen mit Hilfebedarf unterstützen – Reflexion von Praxiserfahrungen	70
4	Prävention und Gesundheitsförderung mit chronisch erkrankten Menschen in der ambulanten Pflege	80
5	Mitarbeit bei der kurativen Versorgung akut erkrankter Menschen im Krankenhaus	60
6	Mitarbeit bei der individuellen pflegerischen Unterstützung von Menschen in internistischen Akutsituationen	80
7	Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Einschränkungen in der Lebensgestaltung unterstützen	80
8	Mitarbeit bei der individuellen pflegerischen Unterstützung von Menschen und ihren Bezugspersonen in der letzten Lebensphase	40
9	Mitarbeit bei der rehabilitativen Unterstützung von Menschen mit Wahrnehmungsstörungen in der Selbstversorgung	80
		720

Anlage 3**(zu § 4 und § 7 Absatz 1)****Übersicht über die Praxiseinsätze**

Praxis-einsatz	Hinweise zu Planung und Voraussetzungen der theoretischen Ausbildung	Dauer
I	Der Praxiseinsatz I findet beim Träger der Ausbildung oder dem hauptverantwortlichen Einsatzort statt.	200 bis 280 Stunden
	Arbeitsaufgaben Nach Einarbeitung können die Auszubildenden folgende Aufgaben unter Überwachung übernehmen 1. Nahrung und Flüssigkeit ggf. teilweise zubereiten und verteilen 2. Räume und Flächen aufräumen und unter Berücksichtigung hygienischer Vorschriften reinigen 3. mit zu pflegenden Menschen Kontakt aufnehmen, formelle und informelle Gespräche führen 4. Menschen mit Problemen in der Orientierung und Handlungsplanung Orientierung im Umfeld vermitteln 5. zu pflegende Menschen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit in ihrer Mobilität fördern, z. B. bei Orts- und Positionswechseln unterstützen oder zur Mobilität anregen, und dabei Stürze vermeiden Folgende Aufgaben können die Auszubildende gemeinsam mit einer Pflegefachperson übernehmen: 1. zu pflegende Menschen mit schweren Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit bei der Körperpflege unterstützen 2. zu pflegende Menschen mit Stuhl- und Harninkontinenz bei der Ausscheidung unterstützen 3. zu pflegende Menschen mit schweren Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit mobilisieren	
	Praxisanleitungen 1. zu pflegenden Menschen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit und überwiegender	

Praxis-einsatz	Hinweise zu Planung und Voraussetzungen der theoretischen Ausbildung	Dauer
	Selbstständigkeit bei der Körperpflege unterstützen (z. B. am Waschbecken) 2. zu pflegende Menschen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit und überwiegender Selbstständigkeit bei der Mobilität unterstützen und dabei auf die eigene Gesunderhaltung achten (z. B. rückengerechte Arbeitsweise) 3. zu pflegende Menschen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit und überwiegender Selbstständigkeit bei der Ausscheidung unterstützen (z. B. Toilettengang) 4. zu pflegende Menschen mit leichten kognitiven Einschränkungen bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme verbal unterstützen 5. zu pflegende Menschen mit Stuhl- und Harninkontinenz bei der Ausscheidung unterstützen	
	Curriculare Voraussetzungen: Die Schülerinnen und Schüler haben zu diesem Zeitpunkt 210 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht zu folgenden Themen absolviert: Grundlagen Kommunikation und Beziehungsgestaltung, Grundlagen Informationssammlung und Anamnese, Interaktion mit Menschen, die in ihrer Orientierung eingeschränkt sind, Förderung der Mobilität, Unterstützung bei der Körperpflege bei Menschen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit, Grundlagen der Pflegedokumentation, Erste Hilfe. Voraussetzungen: Lernfelder 1, 2 und 3a	
II	Der Praxiseinsatz II findet in einem anderen Versorgungsbereich statt als Praxiseinsatz I. Arbeitsaufgaben: Nach Praxisanleitung können die Auszubildenden über die in Praxiseinsatz I erworbenen Kompetenzen hinaus folgende Aufgaben unter Überwachung übernehmen: 1. zu pflegende Menschen, die operiert wurden oder werden sollen, bei Standardeingriffen, die in der Regel nicht mit Komplikationen einhergehen, nach vorliegender Planung bei der Selbstversorgung unterstützen	200 bis 280 Stunden

Praxis-einsatz	Hinweise zu Planung und Voraussetzungen der theoretischen Ausbildung	Dauer
	2. Veränderungen des Gesundheitszustands, insbesondere von zu pflegenden Menschen nach Operationen, anhand von Beobachtungen und der Vitalzeichen erkennen und weitergeben 3. s. c. Injektionen verabreichen (z. B. Heparin) 4. Inhalationen verabreichen 5. Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen 6. Blasenkatheterpflege Folgende Aufgaben können die Auszubildende gemeinsam mit einer Pflegefachperson übernehmen: 1. zu pflegende Menschen mit einem hohen Grad an Pflegebedürftigkeit und schwersten Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit bei der Körperpflege unterstützen 2. bei Verbandwechsel assistieren 3. Medikamente verabreichen 4. Verbandwechsel eines gesunden Stomas oder einer gesunden PEG-Einstichstelle (nicht: post-operativ erste Wundversorgung)	
	Praxisanleitungen: 1. zu pflegende Menschen, die operiert wurden oder werden sollen, bei Standardeingriffen, die in der Regel nicht mit Komplikationen einhergehen, nach vorliegender Planung und bei der Selbstversorgung unterstützen 2. Veränderungen des Gesundheitszustands, insbesondere von zu pflegenden Menschen nach Operationen, anhand von Beobachtungen und der Vitalzeichen erkennen und weitergeben 3. s. c. Injektionen verabreichen (z. B. Heparin) 4. Inhalationen verabreichen 5. Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen 6. Medikamente verabreichen 7. Verbandwechsel: gesundes Stoma, gesunde PEG 8. Beobachtung von Wunden (um ggf. Komplikationen erkennen zu können, nicht, um sie zu versorgen) 9. Blasenkatheterpflege	

	Curriculare Voraussetzungen: Die Auszubildenden haben zu diesem Zeitpunkt 250 Stunden im ersten und 210 Stunden im zweiten Block und theoretischen und praktischen Unterricht absolviert und sich im zweiten Block folgende Themen erarbeitet: Unterstützung bei der Selbstversorgung (Nahrungsaufnahme), Grundlagen der Ernährungslehre, Unterstützung bei der Haushaltsführung, Unterstützung bei der Pflege von Menschen mit Diabetes mellitus, Durchführung delegierter ärztlich angeordneter Maßnahmen (Verabreichung von s. c. Injektionen, Kompressionsstrümpfe an-/ ausziehen,) Wundbeobachtung, Grundlagen des Infektionsschutzes. Zu den Themen: Verabreichung von Inhalationen und Medikamenten sowie Durchführung der Vitalzeichenkontrolle ist noch kein theoretischer Unterricht erfolgt. Eine praktische Anleitung sollte aber dennoch bereits durchgeführt werden. Voraussetzungen: Lernfeld 1, 2, 3a, 3b, 4, 5	
III	Der Praxiseinsatz III kann entweder wieder im gleichen Versorgungsbereich wie Praxiseinsatz I oder aber in dem bisher noch nicht kennengelernten Versorgungsbereich stattfinden.	200 bis 280 Stunden
	Arbeitsaufgaben: Nach Praxisanleitung können die Auszubildenden über die in den Praxiseinsätzen I und II erworbenen Kompetenzen hinaus folgende Aufgaben unter Überwachung übernehmen: 1. zu pflegende Menschen mit einem mittleren Grad an Pflegebedürftigkeit und schweren Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit bei der Körperpflege unterstützen 2. Nahrung und Flüssigkeit anreichen mit Menschen, die dazu nicht mehr selbstständig in der Lage sind (nicht bei Schluckstörungen) 3. Insulin verabreichen und Veränderungen des Gesundheitszustands anhand von Vitalzeichen, Blutzuckerwert und Beobachtungen erkennen und weitergeben 4. die Teilhabe von zu pflegenden Menschen (mit kognitiven Beeinträchtigungen) durch biografie- und lebensweltorientierte aktivierende Angebote fördern	

	5. mit zu pflegenden Menschen, deren Wahrnehmung und Erleben nicht der eigenen Realitätswahrnehmung entspricht und/ oder herausforderndem Verhalten, person-zentriert interagieren, ggf. deeskalieren 6. mittels gezielter Interventionen mit zu pflegenden Menschen mit Wahrnehmungsbeeinträchtigungen die Sinne stimulieren und die Wahrnehmung fördern 7. einen zu pflegenden Menschen und ggf. seine Bezugspersonen in der letzten Lebensphase begleiten 8. bei der Versorgung Verstorbener mitwirken Folgende Aufgaben können die Auszubildenden gemeinsam mit einer Pflegefachperson übernehmen: 9. zu pflegende Menschen mit einem hohen Grad an Pflegebedürftigkeit und schwersten Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit bei der Körperpflege unterstützen 10. Menschen mit einem hohen Grad an Pflegebedürftigkeit und schwersten Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit bei der Körperpflege unterstützen 11. basalstimulierende und basalberuhigende Interventionen bei der Körperpflege	
--	---	--

	Praxisanleitungen: 12. zu pflegende Menschen mit einem mittleren Grad an Pflegebedürftigkeit und schweren Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit bei der Körperpflege unterstützen 13. Nahrung und Flüssigkeit anreichen mit Menschen, die dazu nicht mehr selbstständig in der Lage sind (nicht bei Schluckstörungen) 14. Insulin verabreichen und Veränderungen des Gesundheitszustands anhand von Vitalzeichen, Blutzuckerwert und Beobachtungen erkennen und weitergeben 15. die Teilhabe von zu pflegenden Menschen (mit kognitiven Beeinträchtigungen) durch biografie- und lebensweltorientierte aktivierende Angebote fördern 16. mit zu pflegenden Menschen, deren Wahrnehmung und Erleben nicht der eigenen Realitätswahrnehmung entspricht und/ oder herausforderndem Verhalten, person-zentriert interagieren, ggf. deeskalieren 17. mittels gezielter sensorischer Stimulationen mit zu pflegenden Menschen mit Beeinträchtigungen der Wahrnehmung oder der Kognition die Wahrnehmung und Kommunikation fördern 18. basalstimulierende und basalberuhigende Interventionen insbesondere bei der Körperpflege 19. einen zu pflegenden Menschen und ggf. seine Bezugspersonen in der letzten Lebensphase begleiten 20. bei der Versorgung Verstorbener mitwirken	
	Curriculare Voraussetzungen: Die Auszubildenden haben zu diesem Zeitpunkt 250 Stunden im ersten, 210 Stunden im zweiten Block und 160 Stunden im dritten Block theoretischen und praktischen Unterricht absolviert und sich im dritten Block folgende Themen erarbeitet: Unterstützung bei der Selbstversorgung von Menschen mit verminderter Herz-Kreislaufleistung/ mit einem beeinträchtigtem Atemvorgang/ mit Demenz, Durchführung von delegierten ärztlich angeordneten Maßnahmen (Verabreichung von Medikamenten, Inhalationen, Vitalzeichenkontrolle), Angebote zur Tagesstrukturierung, Aktivierungsangebote, Vermeidung von Aggression und Gewalt in der Pflege. Zu folgenden Themen ist bisher kein theoretischer Unterricht erfolgt: Mitarbeit	

	bei der Pflege und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen, Basalstimulierende und basalberuhigende Interventionen, insbesondere bei der Körperpflege. Eine Praxisanleitung sollte aber dennoch erfolgen. Voraussetzungen: Lernfeld 1, 2, 3a, 3b, 4, 5, 6, 7	
IV	Der Prüfungseinsatz findet beim Träger der Ausbildung oder dem hauptverantwortlichen Einsatzort statt.	110 bis 130 Stunden
	Arbeitsaufgaben: Die Auszubildenden können in diesem Einsatz die bereits in den vorangegangenen Einsätzen durchgeführten Aufgaben unter Überwachung übernehmen.	
	Praxisanleitungen: Praxisanleitungen in Absprache mit der/dem Auszubildenden zur Vorbereitung auf die praktische Abschlussprüfung.	
	Curriculare Voraussetzungen: Die Auszubildenden haben zu diesem Zeitpunkt 250 Stunden im ersten, 210 Stunden im zweiten, 160 Stunden im dritten und 120 Stunden im vierten Block theoretischen und praktischen Unterricht absolviert und sich im vierten Block folgende Themen erarbeitet: Mitarbeit bei der Pflege und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen, Schmerz, Trauer, Unterstützung bei der Pflege von Menschen mit Wahrnehmungsstörungen, Lagern/ Mobilisieren, basalstimulierende und basalberuhigende Interventionen insbesondere bei der Körperpflege. Voraussetzungen: Lernfeld 1, 2, 3a, 3b, 4, 5, 6, 7, 8, 9	

Anlage 4**(zu § 18 Absatz 2 Satz 1)****Zeugnisvorlage****Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz**Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**Z E U G N I S****über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung
für
„Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer“**

Name, Vorname

geboren am TT. Monat JJJJ in Geburtsort

hat am TT. Monat JJJJ die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des
Bremischen Pflegefachhilfegesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss an
Name der Schule in Bremen bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | | | |
|----|-----------------------------------|---|---|
| 1. | im schriftlichen Teil der Prüfung | „ | “ |
| 2. | im praktischen Teil der Prüfung | „ | “ |

Bremen, den TT. Monat JJJJ

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Nachname PV

Anlage 5

(zu § 18 Absatz 2 Satz 3)

Zeugnis für die Externenprüfung

**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz**

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Z E U G N I S

**über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung
für
„Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer“**

Name, Vorname

geboren am TT. Monat JJJJ in Geburtsort

hat am TT. Monat JJJJ die staatliche Prüfung als externe/r Bewerber/in nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss an Name der Schule in Bremen bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | | | |
|----|-----------------------------------|---|---|
| 1. | im schriftlichen Teil der Prüfung | „ | “ |
| 2. | im praktischen Teil der Prüfung | „ | “ |

Bremen, den TT. Monat JJJJ

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Name

Anlage 6

(zu § 19)

Urkunde**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz****U R K U N D E****über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
„Berufsbezeichnung“**

Name, Vorname

geboren am TT. Monat JJJJ in Geburtsort

erhält auf Grund des Bremischen Pflegefachhilfegesetzes mit Wirkung vom
heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung**„Berufsbezeichnung“**

zu führen.

Bremen, den TT. Monat JJJJ

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Name